



Satzung

„Förderverein Moritzschule Erfurt e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Moritzschule Erfurt e.V.“.
2. Der Förderverein Moritzschule Erfurt e.V. hat seinen Sitz in Erfurt und ist dort unter der Nr. 162526 beim Amtsgericht – Registergericht Erfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, beginnend ab 01. August.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich die Förderung der Moritzschule Erfurt mit dem Ziel der ideellen und materiellen Unterstützung.
2. Die Förderung erfolgt insbesondere durch organisatorische, finanzielle und praktische Unterstützung des Schulbetriebes, durch Hilfen bei der Ausstattung der Räumlichkeiten, der Durchführung von Veranstaltungen und Bereitstellung von Schulmaterialien.
Hinzu kommt die Unterstützung von Kindern aus finanziell schwachen Familien im Rahmen des Schulbetriebes, sofern nicht bereits eine gesetzliche Verpflichtung zur Förderung von anderer Seite vorliegt.
3. Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung bis zum 01. Februar des laufenden Schuljahres nicht nachkommt. Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle von dem Schatzmeister, in dessen Verhinderungsfalle von einem der Beisitzer schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch durch eine vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit bestimmte Person einberufen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn dies im Vereinsinteresse liegt oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich offen, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich eine geheime Wahl oder eine geheime Abstimmung.
5. Zur Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins.



6. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - sie wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren,
 - sie wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, der nicht dem Vorstand angehören darf,
 - sie nimmt den Jahresbericht entgegen,
 - sie befindet über die Entlastung des Vorstands,
 - sie genehmigt den Rechnungsabschluss,
 - sie beschließt die Beitragsordnung,
 - sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden, soweit satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und 4 Beisitzern, wobei ein Beisitzer Schulvertreter ist und ein Beisitzer sich um die Öffentlichkeitsarbeit kümmert.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
4. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und sind in der Regel einmal im Quartal durchzuführen.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.



§ 8 Finanzen

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel sollen vom Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Mittel, Einnahmen von Veranstaltungen zugunsten des Fördervereins u.ä. aufgebracht werden.

Spenden und andere Einnahmen sowie sämtliche Ausgaben sind den Vereinsmitgliedern auf Verlangen jederzeit offen zu legen.

Die Arbeit im Förderverein erfolgt für die Vereinsmitglieder ehrenamtlich.

§ 9 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen.
3. Die Kassenprüfung erfolgt alle zwei Jahre. Das Ergebnis wird den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung vom Kassenprüfer mitgeteilt.
4. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 10 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung des Zwecks (§ 2 dieser Satzung) des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Moritzschule Erfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erfurt.



Förderverein Moritzschule e.V. | Auenstraße 77 | 99089 Erfurt
Tel.: 0361- 6421958 | E-Mail: foerderverein_moritzschule@web.de

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29. September 2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

geändert am 25.09.2017 in Erfurt.